

Bekanntmachung
der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes der Ortsgemeinden
Moselkern und Müden

Die Kreisverwaltung Cochem-Zell gibt hiermit gemäß § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Folgendes bekannt:

Verbandsordnung
des Kindergartenzweckverbandes der Ortsgemeinden *Moselkern und Müden*
vom 25.04.2016

Die Ortsgemeinden Moselkern und Müden vereinbaren auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBL. S. 476), zuletzt geändert durch Art. 4 des Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.9.2010 (GVBl. S. 272) und § 10 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.3.1991 (GVBl. S. 79) die nachstehende Verbandsordnung und beantragen deren Feststellung.

Die Kreisverwaltung Cochem-Zell in Cochem als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde stellt hiermit auf Grund des § 4 Abs. 2 KomZG folgende Verbandsordnung fest:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtstellung

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen „Kindergartenzweckverband der Ortsgemeinden Moselkern und Müden“.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Cochem.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Verbands sind die Ortsgemeinden Moselkern und Müden.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Kinder der verbandsangehörigen Ortsgemeinden eine Kindertagesstätte in der Ortsgemeinde Müden zu errichten und zu unterhalten.

II. Verfassung

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Personelle Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Ortsbürgermeister/n/innen der beiden Ortsgemeinden sowie aus je 2 Mitgliedern der beiden Ortsgemeinden zusammen. Diese sind durch den jeweiligen Gemeinderat getrennt zu wählen.

Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:

- Die Ortsgemeinde Moselkern 3 Stimmen
- Die Ortsgemeinde Müden 3 Stimmen

Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch deren Vertreter ausgeübt.

Mit beratender Stimme gehören der Verbandsversammlung an:

- a) ein Vertreter des Betriebsträgers, derzeit die Kita-gGmbH Trier
- b) der/die Leiter/in der Kindertagesstätte
- c) der Pfarrer der Pfarreien-Gemeinschaft
- d) ein Vertreter des Elternbeirates/Elternsprecher

§ 6 Verbandsvorsteher

- (1) Wird als Verbandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht. Der Zweckverband hat einen stellvertretenden Verbandsvorsteher zu wählen.

- (2) Der Vorstandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Kindergarten-zweckverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Im Verhinderungsfalle wird er von seinem allgemeinen Stellvertreter vertreten.
- (4) Der Vorstandsvorsteher ist berechtigt, zu den Sitzungen der Verbandsversammlung Sachverständige und Bedienstete der Verbandsgemeindeverwaltung beratend hinzuzuziehen.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind. Zu den Zuständigkeiten der Verbandsversammlung gehören insbesondere:

- a) der Erlass der jährlichen Haushaltssatzung;
- b) die Feststellung der Verbandsrechnung (Jahresabschluss) und die Entlastung der Verbandsvorsitzenden;
- c) die Festsetzung der Umlagen;
- d) der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Verband Verpflichtungen mit sich bringen;
- e) die Gewährung von Entschädigungen und Vergütungen;
- f) der Erlass von Satzungen und allgemeinen Dienstanweisungen;
- g) die Änderung der Verbandsordnung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde;
- h) die Mitsprache bei Personalentscheidungen nach Maßgabe des Erbbaurechtsvertrages mit der Kath. Kirchengemeinde Müden;
- i) die Erweiterung des Zweckverbandes;
- j) die Auflösung des Zweckverbandes.

Alle übrigen Aufgaben der Verbandsversammlung ergeben sich aus den entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt schriftlich durch den Verbandsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung. Jährlich ist mindestens eine Verbandsversammlung durchzuführen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung dies schriftlich, unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Ratssitzungen sinngemäß.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Reisekosten werden ihnen erstattet.
- (2) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass ihre Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Sitzungsgeld erhalten.

§ 10 Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Cochem im Auftrag des Verbandsvorstehers.

§ 11 Form der öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Cochem.

III. Haushaltswesen

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die auf den Zweckverband beim Bau, der Sanierung und der Einrichtung der Kindertagesstätte entfallenen Investitionskosten (**hierunter fallen auch die Vorplanungskosten beider Ortsgemeinden**), sowie die aus Investitionskrediten resultierenden Zins- und Tilgungsauszahlungen werden wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Die Ortsgemeinde Moselkern trägt 20 %, maximal 60.000,00 €.

Die Ortsgemeinde Müden trägt 80 %.

- (2) Die durch Zuschüsse Dritter nicht gedeckten Personal-, Unterhaltungs- und Betriebskosten werden ebenfalls auf die Verbandsmitglieder umgelegt, und zwar nach der Zahl der die Einrichtung besuchenden Kinder der jeweiligen Ortsgemeinde. Stichtag ist der 01. Oktober des vorangegangenen Haushaltsjahres.
- (3) Als Betriebskosten gelten auch die Kosten des Kindertransportes, soweit sie nicht durch andere Körperschaften oder durch Zuschüsse getragen oder durch Eigenbeteiligung der Eltern aufgebracht werden.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Kasse der Verbandsgemeinde Cochem geführt.
- (2) Die Rechnungsprüfung ist jährlich durch den Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen. Dieser Ausschuss ist in der „konstituierenden Sitzung“ gesondert zu wählen und setzt sich aus 2 Mitgliedern der in die Verbandsversammlung gewählten Mitglieder der beiden Ortsgemeinden zusammen.
- (3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die gemeindlichen Vorschriften entsprechend.

§ 14 Aufteilung des Eigenkapitals

Für die Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Verbandsmitglieder wird der Verteilungsschlüssel nach § 15 Abs. 3 Satz 2 herangezogen.

Stichtag für die Aufteilung ist der Zeitpunkt der Gründung des Kindergartenzweckverbandes.

§ 15 Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes geht das unbewegliche Anlagevermögen in das wirtschaftliche Eigentum der Ortsgemeinde **Müden** über. Die Ortsgemeinde hat die Beteiligungsanteile des übrigen Verbandsmitgliedes an diesem unbeweglichen Anlagevermögen auszuführen. Zu dem unbeweglichen Anlagevermögen zählen alle Vermögensgegenstände und Bauten auf fremden Grund und Boden (z. B. Gebäude, Einfriedungen, Spielgeräte, die mit dem Boden fest verbunden sind).
- (3) Die Beteiligungsanteile der Verbandsmitglieder am unbeweglichen Anlagevermögen bemessen sich nach dem zu verteilenden Restbuchwert zum Zeitpunkt der Auflösung. **Die Restbuchwerte des unbeweglichen Anlagevermögens werden zu 20 % auf die Ortsgemeinde Moselkern und zu 80 % auf die Ortsgemeinde Müden verteilt.**

- (4) Die beweglichen Vermögensgegenstände sind mindestens zum Restbuchwert zu veräußern. Die Durchführung der Veräußerung wird von den Verbandsmitgliedern festgelegt. Die Veräußerungserlöse werden analog der Umlagenberechnung nach § 12 Abs. 2 auf die Verbandsmitglieder verteilt, wobei die durchschnittliche Kinderzahl der letzten 5 Jahre vor dem Auflösungsjahr zu Grunde zu legen ist. Über nicht veräußerbare Vermögensgegenstände entscheidet die Verbandsversammlung.
- (5) Noch nicht beglichene Investitionskredite zum Zeitpunkt der Auflösung sind vollständig zu tilgen. Die hierdurch anfallenden Zins- und Tilgungsleistungen werden von den Verbandsmitgliedern gem. § 12 Abs. 1 der Verbandsordnung aufgebracht.
- (6) Im Übrigen gelten bei der Auflösung oder beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern die Bestimmung des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Bushaltestelle an der Kindertagesstätte

Es wird jederzeit gewährleistet, dass die Kinder der Ortsgemeinde Moselkern, die die Kindertagesstätte in Müden besuchen, mit einem Bus (mindestens Kleinbus) unmittelbar an das Kindertagesstätten-Gelände herangefahren und problemlos aussteigen können. Entsprechende bauliche Einrichtungen werden hierfür geschaffen und vorgehalten.

Cochem, den 25.04.2016

Kreisverwaltung Cochem-Zell,

Az.: 3/30-11821-13-04-19

In Vertretung

Barbara Schatz-Fischer, Kreisverwaltungsdirektorin